



Amtliche Bekanntmachung 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kloster Moosen Ost“ Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in der Sitzung am 14.06.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den östlichen Bereich in Kloster Moosen für die Grundstücke mit den Fl.Nr. 640 und 640/1, Gemarkung Hausmehring, gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern. Der Bereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Gewerbefläche dargestellt und ist aus anliegendem Plan ersichtlich.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2024 wurde der Entwurf 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kloster Moosen Ost“ in der Fassung vom 04.12.2024 sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kloster Moosen Ost“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.12.2024 werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.01.2025 bis einschließlich 17.02.2025** im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen sind für diese Zeit auf der Homepage der Stadt Dorfen www.dorfen.de Rubrik Bauleitplanung unter folgendem Link einsehbar:

(<https://www.dorfen.de/bauenplusmobilitaetplusumwelt/bauen/bauleitplanungen/>)

Zusätzlich werden die Unterlagen in der Stadtverwaltung Dorfen, Rathausplatz 2, Bauamt, 1. Stock Zimmer 1.08 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden.

Zur vorliegenden Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf können diese aber auch auf anderen Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kloster Moosen Ost“ unberücksichtigt bleiben.

Gegenstand der Auslegung sind auch die bisher im Verfahren eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die die Schutzgüter (Pflanzen/ Tiere; Fläche/ Boden; Landschaftsbild; Wasser; Mensch; Kultur- und Sachgüter) betreffen. Dies sind insbesondere die Regierung von Oberbayern, das Wasserwirtschaftsamt München, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Landratsamt Erding – Bodenschutz, Landratsamt Erding – Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Erding – Wasserrecht, Die Autobahn GmbH des Bundes und das Eisenbahn-Bundesamt.

Zusätzlich liegen der Stadt Dorfen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Art der Information
Pflanzen/Tiere	Bepflanzung; (Grenz-)Abstände; Schutzgebiete (nicht betroffen); Artenschutz (nicht zu erwarten); keine landschaftlichen

	Vorbehaltsgebiete oder bedeutsame Grünzüge; Eingriffsregelung; Gehölzbestände; qualifizierte Eingrünung
Fläche/ Boden	(Grenz-)Abstände; Ausgleichsflächen; keine Beeinträchtigung der umliegenden Flächen; Erschließung; Altlastenverdacht (nicht bekannt); Entwicklung des ländlichen Raums; Stärkung des ländlichen Raums; Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der A94 (nicht betroffen)
Landschaftsbild	Qualifizierte Eingrünung
Wasser	Umgang mit Niederschlagswasser; Versickerung; Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiet (beide nicht betroffen)
Mensch	Immission(-suldung); Emissionen; Beeinträchtigung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmalvermutung

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.